

Martin Scheurer

Datenschutz, KI und Forschungsprivileg?

Übersicht

I. Einleitung

II. Zum Begriff der KI

III. Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des Datenschutzrechts bei KI-gestützten Tools in Forschung und Lehre

1. Der persönliche Anwendungsbereich
2. Der sachliche Anwendungsbereich

IV. Die datenschutzrechtlichen Forschungsprivilegien

1. Datenschutz und wissenschaftliche Forschung?
 - a) Zum Begriff der wissenschaftlichen Forschung nach den Vorgaben der DSGVO
 - b) Grenzen der wissenschaftlichen Forschung
2. Das Forschungsprivileg und KI?

V. Datenschutzrechtliche Anforderungen bei Anwendbarkeit des Forschungsprivilegs

1. Das Forschungsprivileg und das Erfordernis einer Rechtsgrundlage?
 - a) Die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO
 - b) Die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Art. 6 Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG
 - c) Die interessengestützte Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO
2. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze
 - a) Das Privileg der „Informationseinschränkung“ (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO)
 - b) Das Privileg der „Zwecklockerung“ (Art. 5 Abs. 1 lit. b HS 2 DSGVO)

- c) Das Privileg der „verlängerten Aufbewahrung“ (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO)
 - d) Das Privileg der „Widerspruchsversagung“ (Art. 21 Abs. 6 DSGVO)
3. Geeignete Garantien im Sinne des Art. 89 Abs. 1 DSGVO
 - a) Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
 - b) Sicherstellung der Transparenz der Verarbeitung
 - c) Sicherstellung der Betroffenenrechte
 - d) Umsetzung von geeigneten Lös- und Sperrkonzepten
 - e) Maßnahmen zur Datenminimierung, Art. 89 Abs. 1 S. 2 und S. 3 DSGVO
 - f) Dokumentation im Rahmen eines ganzheitlichen Datenschutzkonzepts

VI. Fazit

I. Einleitung

Unterschiedlichste Formen der Künstlichen Intelligenz („KI“) bestimmen weiterhin den gesamtgesellschaftlichen sowie den rechtlichen Diskurs. KI wandelt den Alltag, transformiert die Arbeitswelt¹, schafft gleichermaßen Chancen und Risiken.² Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sowohl Lehrende³ als auch Studierende⁴ bereits umfassend auf KI-Tools innerhalb des Hochschulbetriebs zurückgreifen.⁵

Innerhalb des Hochschulkontexts erschöpft sich die Thematik KI darüber hinaus nicht mit in der Einbeziehung des Assistenten „ChatGPT“⁶ in Studium und Lehre. Vielmehr ist die KI zentraler Forschungsgegenstand

1 Wenngleich Deutschland weiterhin kein Digitalisierungsvorreiter ist, setzen insbesondere deutsche Unternehmen überdurchschnittlich oft auf die Nutzung von KI, vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, KI-Einsatz in Unternehmen in Deutschland, S. 17; weiterführend zur Verbreitung und Akzeptanz generativer KI in Deutschland und an deutschen Arbeitsplätzen: Schlude/Schwind/Mendel/Stürz/Harles/Fischer, Verbreitung und Akzeptanz generativer KI in Deutschland und an deutschen Arbeitsplätzen, Bidt 2023, abrufbar unter: <https://www.bidt.digital/publication/verbreitung-und-akzeptanz-generativer-ki-in-deutschland-und-an-deutschen-arbeitsplaetzen/>, dieser und alle folgenden Links wurden zuletzt abgerufen am 04.01.2025.

2 Vgl. exemplarisch zu den Risiken generativer KI-Modelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Generative KI-Modelle – Chancen und Risiken für Industrie und Behörden, abrufbar unter: [https://www.bsi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/BSI/KI/Generative_KI-Modelle.pdf?__](https://www.bsi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/BSI/KI/Generative_KI-Modelle.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

blob=publicationFile&v=5.

3 37 Prozent der Lehrenden nutzen bereits KI-Tools zur Vorbereitung der Lehre, vgl. Budde/Tobor/Friedrich (HFD/CHE), Blickpunkt Künstliche Intelligenz – Wo stehen die deutschen Hochschulen, 2024, S. 15 ff.

4 Insbesondere zur Prüfungsvorbereitung greifen ca. 50 Prozent der Studierenden auf KI-Tools zurück, vgl. Budde/Tobor/Friedrich (HFD/CHE), Blickpunkt Künstliche Intelligenz – Wo stehen die deutschen Hochschulen, 2024, S. 12 ff; ausführlich zu den Potentialen KI-gestützter Lehre: Seckelmann/Horstmann, OdW 2024, 169, 171.

5 Ausführlich zu den Einsatzmöglichkeiten generativer KI im Kontext etwaiger Hochschulprüfungen: Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 ff.

6 Vgl. hierzu Pardey, Was kann KI für Lehrende tun?, Forschung und Lehre v. 05.11.2024, abrufbar unter: <https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/was-kann-ki-fuer-lehrende-tun-6729>.

von zwischenzeitlich mindestens 200 KI-Universitätsprofessoren: innen in Deutschland.⁷

Unabhängig davon, ob die KI nunmehr aber Gegenstand oder Assistent von Forschung und Lehre ist, werden bei Einsatz entsprechender Tools regelmäßig auch personenbezogene Daten verarbeitet. Der nachfolgende Beitrag untersucht daher, ob und in welchem Umfang die Vorgaben des Datenschutzrechts im Kontext KI-gestützter Forschungs- und Lehrvorhaben anwendbar sind. Soweit dies der Fall ist, soll in der Folge untersucht werden, ob und in welchem Umfang KI-gestützte Verarbeitungsprozesse im Hochschulkontext von den datenschutzrechtlichen Forschungsprivilegien profitieren können. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf den datenschutzrechtlichen Forschungsbegriff (dazu unter IV.) sowie auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Kontext einer (KI-gestützten) forschungsbezogenen Datenverarbeitung gelegt werden (dazu unter V.).

II. Zum Begriff der KI

Der Begriff der KI wird weiterhin unterschiedlich definiert bzw. ausgestaltet.⁸ Soweit ersichtlich besteht Einigkeit, dass der Aspekt des maschinellen Lernens zentrales Element einer KI ist. So ordnet etwa die Deutsche Datenschutzkonferenz („DSK“) – sehr weitgehend – alle Verarbeitungsprozesse, die auf maschinellem Lernen beruhen, dem Begriff der KI zu.⁹ Auch in der Literatur werden maschinelle Lernsysteme, welche auf Grundlage eines erheblichen Datenbestandes, entsprechender mathematischer Schemata sowie einer Eingabe (oftmals auch als „Prompt“ bezeichnet) ein Ergebnis liefern, unter

den Begriff der KI subsumiert.¹⁰ Schließlich benennt auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik das maschinelle Lernen, neben dem maschinellen Schließen und der Robotik, als zentrale KI-Technologie.¹¹

Die Verordnung zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI-VO)¹² definiert das KI-System in Art. 3 Nr. 1 KI-VO.¹³ Mithin handelt es sich bei einem KI-System um ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grad autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann. Darüber hinaus muss das KI-System in der Lage sein, aus den erhaltenen Eingaben Ausgaben, Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen für explizite oder implizite Ziele abzuleiten, welche die physische oder virtuelle Umgebung beeinflussen können. Wesentliches Element eines KI-Systems ist dabei die Fähigkeit zur Ableitung, welche über eine einfache Datenverarbeitung hinausgeht, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden.¹⁴

Mit Blick auf den datenschutzrechtlichen Fokus des vorliegenden Beitrages kommt es letztlich weniger auf eine abschließende, trennscharfe Legaldefinition der KI respektive des zugehörigen KI-Systems an. Entscheidend und weitestgehend anerkannt ist,¹⁵ dass sowohl die Datengrundlage bzw. die vorgelagerten Trainingsdaten als auch die Ein- und Ausgabedaten regelmäßig einen Personenbezug aufweisen können,¹⁶ sodass die Vorgaben des Datenschutzrechts dem Grunde nach umfassend zur Anwendung gelangen (dazu weiterführend unter III.).¹⁷

7 Siehe hierzu bitkom, KI-Forschung in Deutschland – Der schwere Weg zu 100 neuen KI-Professoren, Impulspapier, 2020, abrufbar unter: https://www.bitkom.org/sites/main/files/2020-07/200731_impulspapier_ki-forschung.pdf.

8 Weiterführend hierzu Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85, 90; Seckelmann/Horstmann, OdW 2024, 169, 173; allgemein zum Begriff der künstlichen Intelligenz auch Burkhardt, OdW 2023, 71 ff.

9 Deutsche Datenschutzkonferenz, Positionspapier der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 06.11.2019, S. 1; in diesem Sinne auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Aktualisierte Version 2.0, 2024, S. 6.

10 Vgl. hierzu bereits ausführlich Seckelmann/Horstmann, OdW 2024, 169, 173; Hentsch/Rodenhausen, MMR 2024, 714; Birkholz, KIR 2024, 91, 93.

11 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Transparenz von KI-Systemen, Whitepaper, 2024, S. 7.

12 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013,

(EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L 2024/1689.

13 Ausführlich zum Begriff des KI-Systems nach den Vorgaben der KI-VO: Wendehorst/Nessler/Aufreiter/Aichinger, MMR 2024, 605 ff.

14 Vgl. Erwägungsgrund 12 S. 3, 4 und 5 KI-VO.

15 Kritisch zum Personenbezug am Beispiel eines Large Language Models: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Diskussionspapier: Large Language Models und personenbezogene Daten, 2024.

16 Gleichwohl wird bei der datenschutzrechtlichen Betrachtung eines KI-Systems regelmäßig zwischen den unterschiedlichen Phasen der Verarbeitung differenziert, siehe hierzu ausführlich: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Aktualisierte Version 2.0, 2024, S. 10 ff.

17 In diesem Sinne etwa die Deutsche Datenschutzkonferenz, Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 3. Mai 2024, Nationale Zuständigkeiten für die Verordnung zur Künstlichen Intelligenz (KI-VO).

III. Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des Datenschutzrechts bei KI-gestützten Tools in Forschung und Lehre

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist technologie-neutral ausgestaltet und wird nicht durch die konkret verwendete Technologie bedingt.¹⁸ In der Folge sieht die DSGVO keine spezifischen Vorgaben für bestimmte Technologien, wie etwa KI, vor.¹⁹ Auch bei der KI-gestützten Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts.²⁰ Im Umkehrschluss ist allerdings gleichermaßen festzuhalten, dass das Datenschutzrecht der Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext einer KI nicht prinzipiell entgegensteht.²¹ Das Datenschutzrecht versteht sich nicht als „Showstopper“, sondern als Regulierungs- bzw. Ausgleichsinstrument im Kontext diverser (grundrechtlich geschützter) Interessen.²²

Für die Eröffnung des persönlichen bzw. sachlichen Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts kommt es damit auf die Vorgaben des Art. 1 bzw. des Art. 2 DSGVO an.

1. Der persönliche Anwendungsbereich

Art. 1 Abs. 1 der DSGVO hält fest, dass natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsort der betroffenen Person, soll die DSGVO insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz (vgl. Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²³) wahren. Daten zu juristischen Personen, wie etwa Name oder auch Kontaktdaten, werden in der Regel nicht durch die Vorgaben des Datenschutzrechts geschützt.²⁴ Wenngleich diese Differenzierung in der Praxis von Relevanz sein kann, wird diese Einschränkung des persönlichen Anwen-

dungsbereichs für die Hochschulpraxis regelmäßig keine signifikante Rolle einnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Gruppe der betroffenen Personen regelmäßig auf natürliche Personen beschränkt. Das gilt allem voran für die Lehre, regelmäßig aber auch für einen forschungsrelevanten Datenkorpus.

2. Der sachliche Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet, sofern eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorliegt (Art. 2 Abs. 1 Alt. 1 DSGVO). Dabei wird sowohl die Definition des personenbezogenen Datums im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO als auch der Begriff der Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO denkbar weit ausgelegt.²⁵ Vor diesem Hintergrund vertreten insbesondere die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden, dass bei Einsatz eines KI-Systems regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet werden und damit die Vorgaben der DSGVO umfassend zu berücksichtigen seien.²⁶

Unabhängig davon, ob im Einzelfall KI-Szenarien denkbar sind, welche auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verzichten, ist jedenfalls im Rahmen des hochschulbedingten KI-Einsatzes regelmäßig von einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten auszugehen.²⁷

IV. Die datenschutzrechtlichen Forschungsprivilegien

Das Datenschutzrecht ist – wie gezeigt – in aller Regel auch bei KI-gestützten Verarbeitungsprozessen innerhalb des Hochschulkontexts zu berücksichtigen. Mit Blick darauf, dass der hochschulbedingte KI-Einsatz aber in aller Regel kein Selbstzweck, sondern vielmehr im engen Sachzusammenhang mit Forschung und Lehre steht, stellt sich die Frage, ob die datenschutzrechtlichen

18 Erwägungsgrund 15 S. 1 der DSGVO; vgl. dazu auch *Heckmann/Scheurer*, in: Heckmann/Paschke, jurisPK Internetrecht, 8. Aufl. 2024 (Stand: 19.11.2024), Kapitel 9 Rn. 791 ff.

19 Vgl. dazu auch bereits *Seckelmann/Horstmann*, OdW 2024, 169, 174.

20 So auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Aktualisierte Version 2.0, 2024, S. 7.

21 *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI / Big Data in der Wissenschaft, in: Gethmann/Buxmann/Distelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 159.

22 *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI / Big Data in der Wissenschaft, in: Gethmann/Buxmann/Distelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 159.

23 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 391 ff. – im Folgenden einheitlich „GrCh“.

24 So ausdrücklich Erwägungsgrund 14 S. 2 der DSGVO; hierzu weiterführend *Heckmann/Scheurer*, in: Heckmann/Paschke, jurisPK Internetrecht, 8. Aufl. 2024 (Stand: 19.11.2024), Kapitel 9 Rn. 132 ff.

25 Ausführlich zur Frage der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer KI etwa *Golland*, EuZW 2024, 846 ff.; *Franke*, RD 2023, 565, 566; *Seckelmann/Horstmann*, OdW 2024, 169, 174; *Paal*, ZfDR 2024, 129, 133 ff.; *Hansen/Walczak*, KIR 2024, 82 ff.

26 Deutsche Datenschutzkonferenz, Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 3. Mai 2024, Nationale Zuständigkeiten für die Verordnung zur Künstlichen Intelligenz (KI-VO).

27 *Seckelmann/Horstmann*, OdW 2024, 169, 174.

Forschungsprivilegien der DSGVO herangezogen werden können.

Zu diesem Zweck soll vorweg dargestellt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die DSGVO die wissenschaftliche Forschung privilegiert (dazu unter 1.). Etwaige Besonderheiten im Kontext einer KI-gestützten Verarbeitung werden unter 2. beleuchtet.

1. Datenschutz und wissenschaftliche Forschung?

Sowohl die informationelle Selbstbestimmung als zentrales Schutzgut des Datenschutzes, als auch die Forschungsfreiheit genießen auf nationaler sowie auf supranationaler Ebene verfassungsrechtlichen Schutz.²⁸ Die Grundrechtskollision ist damit in der forschungsbedingten Verarbeitung personenbezogener Daten angelegt.²⁹ Dieser Konflikt wird maßgeblich anhand der Vorgaben der DSGVO gelöst, wobei dem Begriff der wissenschaftlichen Forschung eine zentrale Rolle zukommt. Der nachfolgende Abschnitt beleuchtet daher zunächst Umfang und Grenzen der „datenschutzrechtlichen Forschungsfreiheit“.

a) Zum Begriff der wissenschaftlichen Forschung nach den Vorgaben der DSGVO

Der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung wird innerhalb der DSGVO an unterschiedlicher Stelle Rechnung getragen. So kann der grundrechtlich fundierte Zweckbindungsgrundsatz in Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO im Kontext wissenschaftlicher Forschung partiell durchbrochen werden. Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO sieht eine ergänzende Spezifizierungsklausel für den Bereich der

Forschung vor. Die Informationspflichten als auch die Betroffenenrechte können eingeschränkt werden (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO, Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO bzw. Art. 21 Abs. 6 DSGVO).³⁰ Die Vorgaben des Art. 85 Abs. 2 bzw. des Art. 89 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO bieten den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit zu weiteren Spezifizierungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung.³¹ Auf eine ergänzende Begriffsdefinition wird aber sowohl innerhalb des erläuternden als auch innerhalb des verfügenden Teils der DSGVO verzichtet.³²

Auch die Vorgaben des primärrechtlich maßgeblichen Art. 13 S. 1 GrCh, der die Kunst und die Forschung ausdrücklich im Blick hat, sehen keine Definition vor.³³ Einigkeit besteht allerdings dahingehend, dass der Begriff der wissenschaftlichen Forschung unter Berücksichtigung des Erwägungsgrund 159 DSGVO einem weiten Begriffsverständnis unterfällt.³⁴ Umfasst wird insbesondere die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der technologischen Entwicklung samt Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung aber auch die privat finanzierte Forschung.³⁵

In Anlehnung an die nationale Rechtsprechung zum Forschungsbegriff des Art. 5 Abs. 3 GG wird teils gefordert,³⁶ dass sich das Forschungsvorhaben als planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit charakterisieren müsse.³⁷ Es bedürfe einer geistigen Tätigkeit, welche das Ziel verfolgt, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.³⁸

In diesem Sinne lassen sich auch die Ausführungen des Europäischen Datenschutzausschusses verstehen,

28 Instrukтив hierzu etwa *Rossnagel*, ZD 2019, 157, 158 ff; *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI / Big Data in der Wissenschaft, in: Gethmann/Buxmann/Distelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 161 ff.

29 *Casper*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 89 DSGVO Rn. 3.

30 Ausführlich zu den einzelnen Privilegierungen unter V. 2.

31 Das Verhältnis zwischen Art. 85 Abs. 2 DSGVO und Art. 89 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO ist umstritten. Überwiegend wird dabei vertreten, dass der weiter gefasste Art. 85 Abs. 2 DSGVO maßgeblich die Publikationstätigkeit im Zusammenhang mit etwaigen Forschungsarbeiten umfasst, während Art. 89 Abs. 1 DSGVO die originäre Forschung im Blick hat (ausführlich hierzu etwa *Cornils*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 45. Edit. Stand: 01.02.2021, Art. 85 DSGVO Rn. 82 ff.).

32 *Golla*, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, § 23 Rn. 14.

33 *Raum*, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 27.

34 *Weichert*, ZD 2020, 18, 19; *Rossnagel*, ZD 2019, 157, 159; *Golla*, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, § 23 Rn. 14; *Buchner/Tinnefeld*, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn.

12; *Raum*, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 27.

35 Vgl. Erwägungsgrund 159 S. 2 DSGVO.

36 Kritisch zur Auslegung der DSGVO anhand nationaler Vorgaben: *Casper*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 89 DSGVO Rn. 15; auch *Ruffert* mahnt zur Vorsicht bei der Übertragung des deutschen Wissenschaftsbegriffs auf die Vorgaben des Art. 13 GrCh, siehe *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 6. Aufl. 2022, Art. 13 EU-Grundrechtecharta Rn. 5; im Allgemeinen zur Erforderlichkeit der primärrechtskonformen Auslegung der DSGVO: *Scheurer*, Spielerisch selbstbestimmt, 2019, S. 67 ff.

37 So *Rossnagel*, ZD 2019, 157, 159; *Weichert*, ZD 2020, 18, 19; *Raum*, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 27 jeweils unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

38 *Rossnagel*, ZD 2019, 157, 159; *Weichert*, ZD 2020, 18, 19; *Raum*, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 27; so letztlich wohl auch *Ruffert* für die Vorgaben des Art. 13 GrCh, der die wissenschaftliche Betätigung maßgeblich als methodisch geleitetes Generieren von neuem Wissen verstehen möchte, vgl. *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 6. Aufl. 2022, Art. 13 EU-Grundrechtecharta Rn. 6.

der den Begriff der wissenschaftlichen Forschung nicht über seine allgemeine Bedeutung hinaus ausgeweitet verstanden wissen will.³⁹ Vorausgesetzt wird ein Forschungsprojekt, „[...] das in Übereinstimmung mit den maßgeblichen, für den Sektor relevanten methodischen und ethischen Standards und in Übereinstimmung mit bewährten Verfahren entwickelt wird.“⁴⁰

Mit Beschluss vom 11. September 2024 hat sich die DSK mit dem Begriff der wissenschaftlichen Forschung nach den Vorgaben der DSGVO befasst.⁴¹ Die DSK stimmt mit dem in der Literatur vorherrschenden Begriffsverständnis überein,⁴² konkretisiert allerdings die Anforderungen, welche im Rahmen des Forschungsprojekts bzw. der wissenschaftlichen Forschung zu berücksichtigen sind:⁴³

Vorweg wird ein *methodisches* und *systematisches Vorgehen* unter Berücksichtigung der fachspezifischen Eigenarten und Besonderheiten zur Ermittlung der rationalen Wahrheit vorausgesetzt. Die wissenschaftliche Forschung muss das Ziel des *Erkenntnisgewinns* verfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aufsichts-, Kontroll-, Organisations- oder Werbezwecken unterfällt, wie auch die reine Anwendung bereits vorhandener Erkenntnisse, nicht dem Privilegierungsstatbestand der wissenschaftlichen Forschung. Die wissenschaftliche Forschung im Sinne der DSGVO setzt nicht voraus, dass die Forschungsergebnisse im Rahmen einer Publikation oder eines Vortrages veröffentlicht werden. Das Forschungsvorhaben muss allerdings nachprüfbar sein, etwa durch eine Dokumentation anhand wissenschaftlicher Standards. Dabei erkennt die DSK allerdings an, dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

sowie weitere Geheimhaltungsinteressen einer (unbeschränkten) Veröffentlichung entgegenstehen können. Ausgeschlossen werden lediglich Forschungsvorhaben, welche gezielt der Geheimhaltung unterliegen und dadurch der Überprüfung durch die Fachgemeinschaft entzogen werden.⁴⁴

Wesentliches Element der wissenschaftlichen Forschung ist zudem der Aspekt der *Unabhängigkeit*. Wenn gleich das Forschungsvorhaben weisungsbegleitet oder auch der Kritik des Auftraggebers ausgesetzt sein kann, muss es letztlich autonom durch die Forschenden durchgeführt werden können.⁴⁵

Zuletzt setzt die DSK voraus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung bzw. innerhalb des Forschungsprojekts dem Gemeinwohlinteresse dient. Zwar erkennt auch die DSK an, dass der Begriff der Forschung personen- und institutionsunabhängig ist und damit auch die Ressort- und Industrieforschung privilegieren kann.⁴⁶ Die Einschränkung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung lasse sich aber nach Auffassung der Behörden nur durch eine *Gemeinwohlorientierung* des Vorhabens rechtfertigen. Ausschließlich kommerzielle oder Individualinteressen an dem Forschungsvorhaben seien nach Auffassung der DSK nicht ausreichend, um die datenschutzrechtlichen Privilegierungen der wissenschaftlichen Forschung zu legitimieren.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten jedenfalls dann wissenschaftlich privilegiert ist, sofern die weisungsfreie Tätigkeit das Ziel des überprüfaren Erkennt-

39 EDSA, Leitlinien 3/2020 für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten für wissenschaftliche Forschungszwecke im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch, angenommen am 21. April 2020, S. 6 Rn. 10 unter Verweis auf die Leitlinien der früheren Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf die Einwilligung gemäß der Verordnung 2016/679 vom 10.04.2018, WP259 rev.01, 17DE, S. 33.

40 EDSA, Leitlinien 3/2020 für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten für wissenschaftliche Forschungszwecke im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch, angenommen am 21. April 2020, S. 6 Rn. 10 unter Verweis auf die Leitlinien der früheren Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf die Einwilligung gemäß der Verordnung 2016/679 vom 10.04.2018, WP259 rev.01, 17DE, S. 33.

41 Deutsche Datenschutzkonferenz, Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 11. September 2024, DS-GVO privilegiert wissenschaftliche Forschung – Positionspapier zum Begriff „wissenschaftliche Forschung“.

42 Deutsche Datenschutzkonferenz, Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und

der Länder vom 11. September 2024, DS-GVO privilegiert wissenschaftliche Forschung – Positionspapier zum Begriff „wissenschaftliche Forschung“, S. 2.

43 Zum Folgenden Deutsche Datenschutzkonferenz, Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 11. September 2024, DS-GVO privilegiert wissenschaftliche Forschung – Positionspapier zum Begriff „wissenschaftliche Forschung“, S. 2 ff.

44 Diesbezüglich hält Weichert fest, dass sich die Offenlegungspflicht auf die im Wesentlichen eingesetzten Forschungsmethoden erstreckt, um die Plausibilität des Forschungsvorhabens überprüfen zu können, vgl. Weichert, ZD 2020, 18, 20.

45 Weichert weist zurecht darauf hin, dass die private Finanzierung des Forschungsvorhabens nicht zwangsläufig den Aspekt der Unabhängigkeit gefährdet, sofern eine direkte Einflussnahme auf den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess bzw. eine Unterordnung unter wirtschaftliche oder sonstige Interessen ausgeschlossen ist, vgl. Weichert, ZD 2020, 18, 19.

46 Vgl. dazu auch Golla, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, § 23 Rn. 19.

nisgewinns anhand eines methodisch-systematischen Vorgehens verfolgt. Darüber hinaus muss das Vorhaben zumindest *auch* dem Gemeinwohl dienen. Dabei geben die Behörden zu erkennen, dass die ergänzende Einbeziehung kommerzieller Interessen nicht zwingend zum Ausschluss der Privilegierung führen muss („nicht ausschließlich kommerzielle oder sonstige Interessen“).

b) Grenzen der wissenschaftlichen Forschung

Der vorab dargelegte Forschungsbegriff verdeutlicht, dass nicht jede Verarbeitung personenbezogener Daten – auch innerhalb des Hochschulbereichs – von den Wissenschaftsprivilegierungen der DSGVO profitieren kann. Vielmehr ist das datenschutzrechtliche Forschungsprivileg ein Ausgleichsmechanismus zwischen den (potenziell) widerstreitenden Grundrechten der informationellen Selbstbestimmung (Art. 8 GrCh) und der Wissenschaftsfreiheit (Art. 13 GrCh).⁴⁷ Mithin kann, wie bereits auf Grundlage der vorweg dargestellten Begriffsdefinition gezeigt, nicht jedwede Forschungstätigkeit die Vorgaben des Datenschutzrechts partiell verdrängen.⁴⁸

Es besteht Einigkeit, dass eine Datenverarbeitung jedenfalls dann nicht privilegiert ist, sofern die intendierte Forschungsarbeit ausschließlich individuelle bzw. kommerzielle Interessen verfolgt.⁴⁹ Nicht abschließend geklärt ist allerdings, ob das datenschutzrechtliche Forschungsprivileg auch die Lehrtätigkeit umfasst.

Gegen die Einbeziehung der Lehrtätigkeit wird insbesondere der Wortlaut des Art. 89 Abs. 1 DSGVO vorgebracht. Anders als Art. 85 Abs. 2 DSGVO, der weitergehend von wissenschaftlichen Zwecken spricht, bezieht sich Art. 89 Abs. 1 S. 1 DSGVO ausdrücklich auf wissenschaftliche Forschungszwecke und damit nicht auf die

Lehre.⁵⁰ Es soll gerade nur der „engere Bereich der Forschung“ privilegiert werden, da eine Beschränkung der Betroffenenrechte (maßgeblich der betroffenen Studierenden) nicht durch ein gesondertes Vermittlungsinteresse der Lehrenden gerechtfertigt werden kann.⁵¹ Für dieses Ergebnis wird auch Erwägungsgrund 159 S. 2 der DSGVO herangezogen, der zwar ein weites Begriffsverständnis nahelegt (vergleiche dazu bereits unter a)), die Lehre aber ausdrücklich nicht adressiert.⁵²

Dem kann entgegengehalten werden, dass die Lehre ein zentraler Aspekt der Wissenschaft ist,⁵³ und daher prima facie jedenfalls mit der originären Forschung vergleichbar (datenschutzrechtlich) privilegiert werden sollte. Zwar wollte das Europäische Parlament im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens den Forschungsbegriff im Kontext des Art. 89 Abs. 1 DSGVO bewusst eingengen.⁵⁴ Damit sollte aber – soweit ersichtlich – nicht gezielt die Lehrtätigkeit ausgeschlossen, sondern vielmehr sichergestellt werden, dass nicht jedwede Datenanalyse bzw. Datenaufbereitung unter den Begriff der Forschung subsumiert und entsprechend privilegiert werden kann.⁵⁵ Auch dem Rekurs auf Erwägungsgrund 159 S. 2 DSGVO kann vorgehalten werden, dass die Lehre zwar nicht ausdrücklich adressiert, im Begriff der „Demonstration“ aber zumindest angelegt ist.⁵⁶ Zudem muss bei Rückgriff auf den Erwägungsgrund berücksichtigt werden, dass der Erwägungsgrund vorweg prominent postuliert, dass „[die] Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser Verordnung [...] weit ausgelegt werden [sollte] [...]“. Das aber spricht gegen eine Verengung auf die reine Forschungstätigkeit.

Auch die Tatsache, dass die zentrale primärrechtliche Norm des Art. 13 S. 2 GrCh⁵⁷ ebenfalls ausdrücklich die

47 *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI/Big Data in der Wissenschaft, in: Gethmann/Buxmann/Distelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 163.

48 *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI / Big Data in der Wissenschaft, in: Gethmann/Buxmann/Distelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 163.

49 *Weichert*, ZD 2020, 18, 20; *Casper*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 89 DSGVO Rn. 16.

50 *Seckelmann/Horstmann*, OdW 2024, 169, 176; *Pötters*, in: Gola/Heckmann, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 89 Rn. 22; *Buchner/Tinnefeld*, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 13a.

51 So *Casper*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 89 DSGVO Rn. 11.

52 Darauf verweisend *Golla*, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, § 23 Rn. 77.

53 Jedenfalls in der juristischen Fachliteratur wird die Wissenschaft als Oberbegriff für Forschung und Lehre verwendet, vgl. *Pötters*, in: Gola/Heckmann, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 89 DSGVO Rn. 21; *Lauber-Rönsberg*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 49. Edit. Stand: 01.02.2024, Art. 85 DSGVO Rn. 23; vgl. dazu auch *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 13 EU-Grundrechtecharta Rn. 5.

54 So *Buchner/Tinnefeld*, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 12 unter Verweis auf Albrecht/Jotzo, Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017, Teil 3 Rn. 71.

55 So *Buchner/Tinnefeld*, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 12 unter Verweis auf Albrecht/Jotzo, Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017, Teil 3 Rn. 71.

56 Kritisch hierzu *Casper*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 89 DSGVO Rn. 12.

57 Ausführlich zur Erforderlichkeit der primärrechtskonformen Auslegung der DSGVO: *Scheurer*, Spielerisch selbstbestimmt, 2019, S. 67 ff.

Lehre garantiert,⁵⁸ ohne diese *expressis verbis* zu nennen,⁵⁹ spricht dafür, dass auch die akademische Lehre von den Vorgaben des datenschutzrechtlichen Forschungsprivilegs profitieren kann. Zwar ist augenscheinlich, dass auch Art. 13 GrCh semantisch zwischen Forschung (Art. 13 S. 1 GrCh) und Lehre im Sinne der akademischen Freiheit, differenziert. Diese „eigentümliche Auslagerung“ wurde aber seitens des Grundrechtekonvents nicht weitergehend reflektiert.⁶⁰

Jedenfalls in jenen Fällen, in denen die Lehrtätigkeit die vorab benannten Kriterien zur wissenschaftlichen Forschung erfüllt,⁶¹ spricht vieles dafür, dass auch die Lehre von den Wissenschaftsprivilegien der DSGVO profitieren sollte.

2. Das Forschungsprivileg und KI?

Der vorab dargestellte Forschungsbegriff im Kontext der DSGVO schließt den Einsatz einer KI nicht aus. Vielmehr kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch bei Einsatz einer KI der wissenschaftlichen Forschung dienen.⁶² Nicht erheblich ist dabei, ob die KI im Rahmen der Methodik herangezogen oder aber selbst Gegenstand der Forschung ist.⁶³ Auch das datenschutzrechtliche Wissenschaftsprivileg ist technologieneutral. Entscheidend ist nicht die zum Einsatz kommende Technologie, sondern die Einhaltung wissenschaftlicher Maßstäbe im Kontext der jeweiligen Datenverarbeitung. Im Umkehrschluss kann der Einsatz einer KI gerade dann nicht wissenschaftlich privilegiert sein, falls die

anerkannten Kriterien an die Forschungsfreiheit nicht hinreichend berücksichtigt werden.⁶⁴

Von besonderer praktischer Relevanz ist der Aspekt der Nachvollziehbarkeit bzw. der Überprüfbarkeit des wissenschaftlichen KI-Einsatzes.⁶⁵ Der datenschutzrechtlich herausragende Aspekt der Transparenz bzw. der Nachvollziehbarkeit erhält damit im Kontext eines KI-gestützten Forschungsprojekts eine weitere Dimension. Mithin muss nicht nur gewährleistet werden, dass die zugehörige Verarbeitung personenbezogener Daten transparent im Sinne des Datenschutzrechts erfolgt.⁶⁶ Vielmehr muss auch das jeweilige Forschungsprojekt, respektive die eingesetzte wissenschaftliche Methode sowie das daraus resultierende Ergebnis transparent, rückverfolgbar bzw. nachvollziehbar ausgestaltet sein.⁶⁷

Für dieses Ergebnis streiten auch die Vorgaben des Art. 13 Abs. 2 lit. f bzw. Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO, welche die datenschutzrechtlichen Informationspflichten bei Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO konkretisieren.⁶⁸ Der Verantwortliche muss in diesen (hoch KI-relevanten)⁶⁹ Fällen auch aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen bereitstellen. Vorausgesetzt wird, dass zumindest eine (verständliche) „[...] Erläuterung der Methode der Datenverarbeitung bezogen auf die Funktionsweise des Programmablaufs im Zusammenhang mit der konkre-

58 Vgl. dazu weiterführend *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, 6. Aufl. 2022, Art. 13 EU-Grundrechtecharta Rn. 9.

59 „Die akademische Freiheit wird geachtet.“, Art. 13 S. 2 GrCh.

60 *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, 6. Aufl. 2022, Art. 13 EU-Grundrechtecharta Rn. 9.

61 Weisungsfreiheit, Überprüfbarkeit, Erkenntnisgewinn, Methodik und Systematik sowie zumindest auch eine Gemeinwohlorientierung.

62 Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Aktualisierte Version 2.0, 2024, S. 19.

63 Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Aktualisierte Version 2.0, 2024, S. 19.

64 *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI / Big Data in der Wissenschaft, in: *Gethmann/Buxmann/Distelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann*, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 163.

65 Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im

Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Aktualisierte Version 2.0, 2024, S. 19 unter Verweis auf *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI / BigData in der Wissenschaft, in: *Gethmann/Buxmann/Distelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann*, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 149.

66 Vgl. hierzu ausführlich DSK, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, S. 6 Rn. 21 ff.

67 Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Aktualisierte Version 2.0, 2024, S. 19.

68 Ausführlich zu den Vorgaben des Art. 22 DSGVO im Lichte der KI-VO: *Paal/Hügler*, MMR 2024, 540 ff.

69 So etwa auch die DSK, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, S. 7 Rn. 22.

ten Anwendung vorzunehmen ist.⁷⁰ Vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas empfiehlt sich der Einsatz von Visualisierungen und vergleichbarer Technologien, um die Verständlichkeit zu verbessern.⁷¹

Das Gebot der Transparenz ist damit zentraler Gradmesser für die Frage, ob eine KI wissenschaftlich bzw. datenschutzrechtlich privilegiert sein kann. Intransparente KI kann weder Gegenstand der grundrechtlichen Forschungsfreiheit noch datenschutzkonforme Verarbeitungsmethode sein.

V. Datenschutzrechtliche Anforderungen bei Anwendbarkeit des Forschungsprivilegs

Anders als etwa im Kontext des sogenannten „Medienprivilegs“,⁷² sind die Vorgaben der DSGVO auch im Rahmen der jeweils privilegierten Forschungsverarbeitung überwiegend zu berücksichtigen. Gleichwohl sieht die DSGVO einige signifikante Erleichterungen für die Wissenschaft vor, welche nachfolgend grundlegend dargestellt werden.

1. Das Forschungsprivileg und das Erfordernis einer Rechtsgrundlage?

Art. 89 Abs. 1 DSGVO ist kein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand.⁷³ Vielmehr setzt der Artikel ergänzende Rahmenbedingungen für die innerhalb der DSGVO „verstreuten“ Forschungsprivilegierungen.⁷⁴ Die einzelnen Privilegien sollen dem inhärenten Konflikt zwischen informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit zum Ausgleich verhelfen, nicht aber eines der betroffenen Grundrechte (nahezu vollständig) verdrängen.⁷⁵ Dem „spezifischen Ausgleichskonzept“⁷⁶ der Forschungsprivilegien liegt das Verständnis zu

Grunde, dass bestimmte forschungsbezogene Verarbeitungstätigkeiten von datenschutzrechtlichen „Lockerungen“ profitieren, zugleich aber dafür Sorge getragen werden muss, dass die betroffenen Personen durch geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten geschützt werden.⁷⁷ In diesem Sinne kann das Konzept des datenschutzrechtlichen Forschungsprivilegs als wesentlicher Beitrag zur Herstellung praktischer Konkordanz zwischen Forschungsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung verstanden werden.⁷⁸

Vor diesem Hintergrund setzt auch die forschungsprivilegierte Datenverarbeitung innerhalb des Hochschulkontexts eine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSGVO voraus.⁷⁹ Für den Fall, dass auch sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden,⁸⁰ ist ergänzend eine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 9 Abs. 2 DSGVO erforderlich.⁸¹

Innerhalb des Hochschulkontexts kommt insbesondere die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO, die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO sowie gegebenenfalls die interessengestützte Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO in Betracht.⁸² Die Anforderungen bzw. die Vor- und Nachteile der jeweiligen Rechtsgrundlagen sollen im Folgenden dargestellt werden.

a) Die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO

Die datenschutzrechtliche Einwilligung ist von zentraler Bedeutung für die Legitimation etwaiger Datenverarbeitungen innerhalb des Forschungskontexts.⁸³ Dabei muss auch die forschungsbezogene Einwilligung die allgemeinen persönlichen, formellen sowie materiellen Anforderungen des Art. 4 Nr. 7 DSGVO bzw. des Art. 7 und Art.

70 DSK, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, S. 7 Rn. 23.

71 DSK, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Künstliche Intelligenz und Datenschutz, Version 1.0, S. 7 Rn. 23; weiterführend zum Einsatz grafischer oder auch mediendidaktischer Gestaltungsmöglichkeiten im Kontext des Datenschutzrechts: Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 12 DSGVO Rn. 20 ff.

72 Vgl. hierzu etwa Scheurer, ZD 2024, 616, 618 ff.

73 Weichert, ZD 2020, 18, 21; Raum, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 1; Buchner/Tinnefeld, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 1.

74 So Casper, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 89 DSGVO Rn. 1.

75 Weichert, ZD 2020, 18, 19; Rossnagel ZD 2019, 157, 159.

76 So Rossnagel, ZD 2019, 157, 159; Buchner/Tinnefeld, in: Kühling/

Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 3.

77 Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77, 78; Martini/Hohmann, NJW 2020, 3573, 3577; Rossnagel ZD 2019, 157, 159; Buchner/Tinnefeld, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 3.

78 Wenngleich das Prinzip der praktischen Konkordanz der deutschen Verfassungsdogmatik entstammt, kann der zugrundeliegende Gedanke auch auf etwaige Grundrechtskollisionen im Kontext der GrCh übertragen werden, vgl. dazu m. w. N.: Scheurer, Spielerisch selbstbestimmt, 2019, S. 241 ff.

79 Weichert, ZD 2020, 18, 19; Raum, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 1.

80 Ausführlich zum Begriff: Heckmann/Scheurer, in: Heckmann/Paschke, jurisPK Internetrecht, 8. Aufl. 2024, Stand: 19.11.2024, Kapitel 9 Rn. 155 ff.

81 Vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-667/21 Rn. 71 ff.

82 Vgl. dazu auch bereits Seckelmann/Horstmann, OdW 2024, 169, 176 ff.

83 Vgl. hierzu bereits ausführlich Seckelmann/Horstmann, OdW 2024, 169, 175 ff.; Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77, 79.

8 DSGVO berücksichtigen.⁸⁴ Die grundsätzlich formfreie Einwilligung⁸⁵ muss materiell dem Gebot der Bestimmtheit und der Informiertheit entsprechen sowie das Primat der Freiwilligkeit berücksichtigen.⁸⁶

Dabei wird vorgebracht, dass KI-gestützte Verarbeitungstätigkeiten innerhalb des Hochschulkontexts regelmäßig nicht auf Grundlage einer hinreichend bestimmten Einwilligung durchgeführt werden können.⁸⁷ Eine pauschale Absage an die Einwilligung im KI-gestützten Forschungskontext ist allerdings insbesondere mit Blick auf Erwägungsgrund 33 der DSGVO nicht angezeigt. Mitunter sieht der Erwägungsgrund vor, dass jedenfalls der materielle Grundsatz der Bestimmtheit im Anwendungsbereich der wissenschaftlichen Forschung gelockert ist.⁸⁸

Den betroffenen Personen sollte es „erlaubt“⁸⁹ sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung anerkannter ethischer Standards geschieht.

An dieser Stelle zeigt sich nochmals deutlich, weshalb es durchaus sinnvoll ist, den Aspekt der Lehre in das wissenschaftliche Forschungsprivileg der DSGVO zu integrieren. Insbesondere im Bereich der Lehre kann der Rückgriff auf die Einwilligung innerhalb eines KI-Kontexts sinnvoll und geboten sein. Sofern die Einwilligung in diesen Fällen aber mangels Forschungsbezug nicht von den Lockerungen des „Broad Consent“ profitieren könnte, wäre das Bestimmtheitsgebot regelmäßig tatsächlich eine Herausforderung für die Wirksamkeit der Erklärungen. Richtig ist dabei aber sicherlich, dass die Ausdehnung des Bestimmtheitsgebots nicht zur Abgabe einer *Blanko-Einwilligung* führen darf.⁹⁰ Gleichwohl ist es zulässig, ein forschungsbezogenes Bestimmtheitsdefizit durch ergänzende Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Transparenz und Informiertheit, auszugleichen.⁹¹ Entsprechende Maßnahmen können beispiels-

weise auch schrittweise erfolgen, etwa dergestalt, dass mit Fortschreiten des jeweiligen Forschungsprojekts weiterführende Informationen bereitgestellt oder aber sogar ergänzende Einwilligungserklärungen eingeholt werden.⁹²

Auch innerhalb des Forschungsbereichs sollte sich die Frage der einwilligungsbezogenen Zulässigkeit weniger auf die ausdifferenzierte Zweckbezeichnung beziehen, sondern vielmehr darauf, ob die Einwilligungserklärung eine selbstbestimmte Datendisposition durch die betroffenen Personen ermöglicht.⁹³ Je komplexer sich die zugehörigen KI-Sachverhalte bzw. Verarbeitungstätigkeiten darstellen, desto eher sollte dabei auch an innovative Gestaltungsmechaniken, wie etwa Gamification gedacht werden.⁹⁴ Die Einwilligung ist und bleibt aber ein probates Mittel zur Legitimation der Datenverarbeitung innerhalb des KI-gestützten Forschungsprozesses im Hochschulbereich.⁹⁵

b) Die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Art. 6 Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, sofern diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, welche im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO). Der Rückgriff auf den Tatbestand bietet sich im Hochschulkontext insbesondere mit Blick auf die öffentliche Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen Einrichtungen an.⁹⁶

Die Norm ist für sich genommen allerdings kein Erlaubnistatbestand im Sinne der DSGVO.⁹⁷ Vielmehr kann die Regelung nur rechtfertigende Wirkung entfalten, sofern eine ergänzende, spezifische Rechtsgrundlage aus dem Unionsrecht oder dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichem Recht vorliegt (vgl. Art. 6 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Dabei wird vorausgesetzt, dass die intendierte

84 Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77, 79; im Allgemeinen zu den persönlichen, formellen und materiellen Anforderungen an die datenschutzrechtliche Einwilligung: Scheurer, Spielerisch selbstbestimmt, 2019, S. 130 ff.

85 Vgl. statt vieler Heckmann/Paschke, in: Ehmman/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 7 DSGVO Rn. 38.

86 Dazu ausführlich bei Scheurer, Spielerisch selbstbestimmt, 2019, S. 208 ff.

87 Seckelmann/Horstmann, OdW 2024, 169, 176.

88 Ausführlich hierzu: Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77, 79 ff; Scheurer, Spielerisch selbstbestimmt, 2019, S. 214 ff.

89 Ob es tatsächlich einer nahezu paternalistischen „Erlaubnis“ zur Abgabe eines *Broad Consents* bedarf, darf mit Blick auf das freiheitliche Grundverständnis informationeller Selbstbestimmung durchaus kritisch gesehen werden.

90 In diesem Sinne die Deutsche Datenschutzkonferenz, Beschluss der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu Auslegung des Begriffs

„bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ im Erwägungsgrund 33 der DS-GVO v. 3. April 2019, S. 1.

91 Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77, 80.

92 So EDSA, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Version 1.1 angenommen am 4. Mai 2020, S. 37 Rn. 158.

93 In diesem Sinne überzeugend Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77, 80.

94 Vgl. dazu ausführlich: Scheurer, Spielerisch selbstbestimmt, 2019, S. 282 ff.

95 Insbesondere unter Verweis auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung sieht aber beispielsweise Hüger den Einsatz der Einwilligung im KI-Kontext kritisch respektive „höchst unpraktikabel“, siehe Hüger, ZfDR 2024, 263, 271 ff.

96 Seckelmann/Horstmann, OdW 2024, 169, 177.

97 Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 6 DSGVO Rn. 120; Schulz, in: Gola/Heckmann, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 6 DSGVO Rn. 51.

Datenverarbeitung innerhalb der ergänzenden Norm festgelegt ist.⁹⁸ Wenngleich der Zweck der Verarbeitung nicht ausdrücklich innerhalb der Norm verankert sein muss,⁹⁹ muss der Erlaubnistatbestand respektive die Normierung der zugehörigen Datenverarbeitung klar, präzise und vorhersehbar sein.¹⁰⁰ Eine ausschließlich abstrakt sachliche Aufgabenzuweisung ohne Bezug zu einer Datenverarbeitung ist nicht ausreichend.¹⁰¹

Für die Bayerischen Hochschulen,¹⁰² als Körperschaften des öffentlichen Rechts,¹⁰³ kommt dabei insbesondere die „Generalklausel“¹⁰⁴ des Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes („BayDSG“) in Betracht.¹⁰⁵ Mithin ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle¹⁰⁶ unbeschadet der sonstigen Bestimmungen zulässig, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Die konkreten Aufgaben können sich dabei sowohl aus gesetzlichen Aufgabenzuweisungen aber auch aus „Innenrecht“, etwa in Gestalt einer Verwaltungsvorschrift, ergeben.¹⁰⁷ Das Merkmal der Erforderlichkeit ist aus einer ex-Ante-Sicht zu bestimmen.¹⁰⁸ Die Verarbeitung ist regelmäßig erforderlich, sofern die jeweilige öffentliche Stelle die ihr zugewiesene Aufgabe ohne die intendierte Verarbeitung nicht, nicht vollständig oder aber nicht in rechtmäßiger oder auch zumutbarer Weise erfüllen kann.¹⁰⁹

Unabhängig von der Frage der Europarechtskonformität der Norm,¹¹⁰ ist jedenfalls gefestigt, dass der Rückgriff auf Art. 4 Abs. 1 BayDSG lediglich *geringfügige Grundrechtseingriffe* legitimieren kann.¹¹¹ Insbesondere das rechtstaatliche Gebot der Normenbestimmtheit und

-klarheit verbietet eingriffsinvasive Verarbeitungsvorgänge auf der Grundlage einer entsprechend unbestimmten Generalklausel.¹¹² Der Grundsatz verfolgt dabei eine rechtstaatliche Trippelfunktion: Verhaltenssteuerung der Verwaltung, Rechtskontrolle durch die Gerichte sowie Vorhersehbarkeit für die betroffenen Personen.¹¹³ Dazu sind Anlass, Zweck und Grenzen der Eingriffsbefugnis innerhalb der Rechtsgrundlage bereichsspezifisch, präzise und normenklar zu regeln.¹¹⁴ Fehlt es an entsprechenden Vorgaben – wie im Kontext des Art. 4 Abs. 1 BayDSG – kann die Norm nicht als Erlaubnistatbestand für invasive Verarbeitungsprozesse herangezogen werden.¹¹⁵ Allein die tatbestandliche Begrenzung durch das (allgemeingültige) datenschutzrechtliche Gebot der Erforderlichkeit ist für sich genommen nicht ausreichend. Der Maßstab der Erforderlichkeit bietet weder praktische Anleitungen für das Verwaltungshandeln noch die gebotenen Kontrollmaßstäbe für eine gerichtliche Überprüfung.¹¹⁶

Bezogen auf KI-gestützte Forschungs- bzw. Verarbeitungsprozesse innerhalb des Hochschulkontexts hat diese qualitative Einschränkung des Anwendungsbereichs durchaus Gewicht. Zwar kann vorgebracht werden, dass der KI-Einsatz ohnehin transparent, präzise und vorhersehbar beschrieben werden muss, um dem Forschungsprivileg zu unterfallen. Gleichwohl bleibt fraglich, ob die Einhaltung wissenschaftlicher Standards dazu beitragen kann, rechtstaatliche Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Rechtsgrundlage auszugleichen. Auch die Frage, ob die KI-Verarbeitung im Einzelfall ein erheblicher oder ein minimaler Eingriff in

98 Albers/Veit, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 49. Edit. Stand: 01.08.2024, Art. 6 DSGVO Rn. 57.

99 Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 6 DSGVO Rn. 121; Heberlein, in: Ehmann/Selymayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 6 DSGVO Rn. 34.

100 Heberlein, in: Ehmann/Selymayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 6 DSGVO Rn. 34.

101 Albers/Veit, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 49. Edit. Stand: 01.08.2024, Art. 6 DSGVO Rn. 57.

102 Weiterführend zur Forschungsdatenverarbeitung an Hochschulen auch Meyer, ZD 2024, 80 ff.

103 Siehe Art. 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes.

104 So Stief, in: Schröder (Hrsg.), Bayerisches Datenschutzgesetz, 2021, Art. 4 BayDSG Rn. 1.

105 So auch Bronner/Wiedemann, ZD 2023, 77 83 mit Verweis darauf, dass die Norm im Hochschulkontext im Zusammenspiel mit der Aufgabenzuweisung des Art. 2 Abs. 1, Abs. 6 S. 1 und 2 des BayHSchG gelesen werden muss.

106 Die Hochschulen des Freistaates Bayern sind öffentliche Stelle im Sinne der Norm, und zwar auch in jenen Fällen, in denen die Hochschulen staatliche Angelegenheiten wahrnehmen, vgl. Engelbrecht, in: Schröder (Hrsg.), Bayerisches Datenschutzgesetz,

2021, Art. 1 BayDSG Rn. 89.

107 Stief, in: Schröder (Hrsg.), Bayerisches Datenschutzgesetz, 2021, Art. 4 BayDSG Rn. 38.

108 Stief, in: Schröder (Hrsg.), Bayerisches Datenschutzgesetz, 2021, Art. 4 BayDSG Rn. 43.

109 Stief, in: Schröder (Hrsg.), Bayerisches Datenschutzgesetz, 2021, Art. 4 BayDSG Rn. 43.

110 Vgl. hierzu: Stief, in: Schröder (Hrsg.), Bayerisches Datenschutzgesetz, 2021, Art. 4 BayDSG Rn. 5 ff.

111 So der BayVGh, Beschl. v. 15.02.2024 – 4 CE 23.2267 Rn. 20 – ZD 2024, 293, 294; in diesem Sinne auch Stief, in: Schröder (Hrsg.), Bayerisches Datenschutzgesetz, 2021, Art. 4 BayDSG Rn. 1.

112 BayVGh, Beschl. v. 15.02.2024 – 4 CE 23.2267 Rn. 20 – ZD 2024, 293, 294.

113 So der BayVGh, Beschl. v. 15.02.2024 – 4 CE 23.2267 Rn. 21 – ZD 2024, 293, 294.

114 BayVGh, Beschl. v. 15.02.2024 – 4 CE 23.2267 Rn. 21 – ZD 2024, 293, 294.

115 BayVGh, Beschl. v. 15.02.2024 – 4 CE 23.2267 Rn. 24 – ZD 2024, 293, 295.

116 BayVGh, Beschl. v. 15.02.2024 – 4 CE 23.2267 Rn. 24 – ZD 2024, 293, 295.

die Grundrechte der betroffenen Personen darstellt, ist mit praktischen Unsicherheiten verbunden. Die Norm eignet sich daher nach vorliegender Überzeugung nur bedingt zur Legitimation forschungsbezogener KI-Verarbeitung im Hochschulkontext.¹¹⁷

c) Die interessengestützte Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO

Zuletzt soll die Möglichkeit der interessenbasierten Legitimation auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO beleuchtet werden. Die Einbeziehung der Rechtsgrundlage liegt nahe, da der Erlaubnistatbestand jedenfalls für nichtöffentliche Stellen als zentrale Rechtfertigungsmöglichkeit innerhalb des KI-Kontexts identifiziert wird.¹¹⁸ Mit Blick darauf, dass die Hochschulen aber in aller Regel als öffentliche Stelle handeln (siehe hierzu bereits die Ausführungen zu Art. 4 BayDSG), stellt sich die Frage, ob der Rückgriff auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zulässig ist.

Gegen die Anwendbarkeit spricht auf den ersten Blick Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO. Mithin soll UAbs. 1 lit. f nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Verarbeitung gelten. Der zugehörige Erwägungsgrund 47 S. 5 begründet diese Ausnahme mit der Pflicht des Gesetzgebers, per Rechtsvorschrift für entsprechende Rechtsgrundlagen im behördlichen Kontext zu sorgen. In der Folge sind – so der EuGH – Verarbeitungsprozesse, welche dem Grunde nach in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO fallen, von der interessenbasierten Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO ausgeschlossen.¹¹⁹

Die Interessenabwägung soll gerade nicht als Substitut für eine fehlende Rechtsgrundlage herangezogen

werden, da die erforderliche Abwägung regelmäßig nicht das Erfordernis einer hinreichend bestimmten, präzisen, klaren und vorhersehbaren Verarbeitung ersetzen kann.¹²⁰ Entsprechend deutlich hat sich auch der Europäische Datenschutzausschuss positioniert: „*In no circumstances, public authorities may rely on Article 6(1)f for processing activities falling within the scope of the performance of their tasks.*“¹²¹

Dem kann entgegengehalten werden, dass auch die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO nicht im „luftleeren Raum“ steht. Vielmehr ist die erforderliche dreistufige Abwägung¹²² sorgfältig zu dokumentieren, wobei insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, Art und Umfang sowie die Vorhersehbarkeit der Verarbeitung in die Bewertung einfließen müssen.¹²³ Die verfolgten Interessen sind darüber hinaus jedenfalls dem Grunde nach innerhalb der zugehörigen Datenschutzhinweise zu benennen (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. d DSGVO). Zuletzt steht den betroffenen Personen (grundsätzlich) auch ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 1 DSGVO zu.

Bezogen auf den Aspekt der „Forschung“ wird weiterführend angemerkt, dass „[...] die dienstliche Betätigung der höchstpersönlichen Wissenschaftsfreiheit gerade nicht dasjenige Behördenhandeln ist, das in Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO gemeint ist.“¹²⁴ Die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO scheidet damit aus, so dass auch die forschungsbezogene Datenverarbeitung im Hochschulkontext auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO erfolgen könne.¹²⁵ Gegen diese Auffassung spricht allerdings die klare Gesetzeslage.¹²⁶ Die Hochschulen sind nicht nur Hort der individuellen For-

117 In diesem Sinne wohl auch *Rofßnagel* für die vergleichbare Norm des § 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz („HDSIG“). Jedenfalls für den Fall, dass die konkrete Forschungsdatenverarbeitung das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung begründe, solle der Rückgriff auf die Generalklausel ausgeschlossen sein, vgl. *Rofßnagel*, ZD 2019, 157, 160; a. A. wohl *Bronner/Wiedemann*, ZD 2023, 77, 85, welche Art. 4 BayDSG jedenfalls im allgemeinen Hochschul-Forschungskontext als geeignete Rechtsgrundlage heranziehen möchten.

118 Siehe hierzu etwa: *Hüger*, ZfDR 2024, 263, 271 ff.; *Paal*, ZfDR 2024, 129, 149 ff.; *Laue/Nink/Kremer*, in: *Laue/Nink/Kremer*, Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 3. Aufl. 2024, § 14 Datenschutz und künstliche Intelligenz Rn. 17; Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Version 2.0 vom 17.10.2024, S. 21; BayLDA, KI & Datenschutz, Abschnitt: Rechtsgrundlagen, abrufbar unter: <https://www.lda.bayern.de/de/ki.html>.

119 EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – C-180/21 Rn. 85 – ZD 2023, 147, 149.

120 *Schantz*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker*, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 6 DSGVO Rn. 97.

121 EDPB, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)f GDPR, Version 1.0, Adopted on 8 October 2024 Rn. 99; in diesem Sinne auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, der die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO innerhalb eines KI-Kontexts für öffentliche Stellen allerdings pauschal ausschließt, vgl. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Version 2.0 vom 17.10.2024, S. 21.

122 Ausführlich hierzu: *Heckmann/Scheurer*, in: *Heckmann/Paschke*, jurisPK Datenschutzrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 9 Rn. 449 ff.

123 Vgl. EuGH, Urt. v. 4.10.2024 – C-621/22 Rn. 55 ff.

124 Gemeinsame Stellungnahme der Hochschulen in NRW zum Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz, S. 5, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-507.pdf>.

125 Gemeinsame Stellungnahme der Hochschulen in NRW zum Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz, S. 5.

126 *Meyer*, ZD 2024, 80, 82 m. w. N.

schungsfreiheit der beschäftigten Hochschullehrenden, sondern vielmehr selbst Garant der im öffentlichen Interesse erfolgenden Forschung unter Einbeziehung der jeweiligen Hochschullehrenden.¹²⁷ Die Forschung ist und bleibt zentrale, gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Hochschulen.¹²⁸

Wenngleich der Rückgriff auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO innerhalb der KI-gestützten Forschung innerhalb des Hochschulbereichs nach einer charmanteren Alternative klingt, sprechen die gewichtigeren Argumente gegen die Anwendbarkeit. Es obliegt dem Gesetzgeber, entsprechende Regelungen – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange – zu erlassen. Fehlende gesetzgeberische Handlungen können und sollten innerhalb des Datenschutzrechts nicht durch individuelle Abwägungsentscheidungen ersetzt werden. Jedenfalls soweit ein partielles Subordinationsverhältnis zwischen Verantwortlichen und den betroffenen Personen vorliegt.

2. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze sind auch im Kontext einer KI-basierten Datenverarbeitung zu berücksichtigen.¹²⁹ Sofern die Verarbeitung allerdings dem Forschungsprivileg gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO unterfällt, sieht die Grundverordnung wesentliche Ausnahmen bzw. Einschränkungen der allgemeinen Anforderungen vor.¹³⁰

a) Das Privileg der „Informationseinschränkung“ (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO)

Nach den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO sind personenbezogene Daten nicht nur rechtmäßig sowie unter Einhaltung von Treu und Glauben zu verarbeiten. Vielmehr setzt Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO auch voraus, dass die Verarbeitung in einer für die betroffenen Perso-

nen nachvollziehbaren Weise erfolgt („Grundsatz der Transparenz“).¹³¹ Diese allgemeine sowie grundlegende Anforderung an den Datenverarbeitungsprozess wird durch die Vorgaben der Art. 12 ff. DSGVO konkretisiert.¹³²

Für den Forschungskontext ist dabei insbesondere der Ausnahmetatbestand des Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO von Relevanz. Konkret wird die Informationspflicht in den Fällen der Dritterhebung¹³³ ausgesetzt, sofern sich die Erteilung der Informationen als unmöglich erweist oder aber einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies gilt nach den Vorgaben des Art. 14 Abs. 5 lit. b HS 2 Alt. 1 DSGVO insbesondere für die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken, soweit die in Art. 89 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen und Garantien berücksichtigt werden. Liegen entsprechende Garantien, etwa in Gestalt von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, nicht vor, kommt der Ausnahmetatbestand nicht zum Tragen.¹³⁴ Der Ausnahmetatbestand setzt damit im Forschungskontext kumulativ voraus, dass die Informationspflicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist und dass die in Art. 89 Abs. 1 DSGVO festgelegten Bedingungen durch den Verantwortlichen erfüllt sind.¹³⁵

Der potenzielle Aufwand als auch die Folgen der unterbliebenen Informationserteilung für die betroffenen Personen sind gegeneinander abzuwägen und nach Maßgabe der allgemeinen Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) zu dokumentieren.¹³⁶

b) Das Privileg der „Zwecklockerung“ (Art. 5 Abs. 1 lit. b HS 2 DSGVO)

Von besonderer Relevanz für die KI-gestützte Forschungsverarbeitung ist der Grundsatz der Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO respektive die darin vorgesehene Lockerung der *strengen Zweckbindung* gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b HS 2 DSGVO.¹³⁷ Mithin gilt die

¹²⁷ Meyer, ZD 2024, 80, 82.

¹²⁸ Rofnagel, ZD 2019, 157, 160.

¹²⁹ Ausführlich hierzu: Paal, ZfDR 2024, 129, 140 ff.; Schuh/Weiss, ZfDR 2024, 225, 236 ff.; Wilmer, in: Jandt/Steidle, Datenschutz im Internet, 2. Aufl. 2025, V. Internetspezifische Datenverarbeitungen Rn. 665 ff.; Laue/Nink/Kremer, in: Laue/Nink/Kremer, Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 3. Aufl. 2024, § 14 Datenschutz und künstliche Intelligenz Rn. 13.

¹³⁰ Deutsche Datenschutzkonferenz, Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 11. September 2024, DS-GVO privilegiert wissenschaftliche Forschung – Positionspapier zum Begriff „wissenschaftliche Forschung“, S. 1.

¹³¹ Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 58 S. 1 DSGVO.

¹³² Schantz, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 49. Edit. Stand: 01.01.2021, Art. 5 DSGVO Rn. 10; Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 5

DSGVO Rn. 19.

¹³³ Art. 13 DSGVO sieht für den Fall der Direkterhebung keine vergleichbaren Ausnahmetatbestände vor, hierzu weiterführend: Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP 260 rev. 01, S. 37 Rn. 62.

¹³⁴ Dix, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 14 DSGVO Rn. 23.

¹³⁵ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP 260 rev. 01, S. 37 Rn. 61.

¹³⁶ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP 260 rev. 01, S. 38 Rn. 64.

¹³⁷ Ausführlich hierzu bereits Spiecker gen. Döhmann, Die Regulierungsperspektive von KI / Big Data in der Wissenschaft, in: Gethmann/Buxmann/Distelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 157 ff.; Weichert, ZD 2020, 18, 21 ff.

Weiterverarbeitung für wissenschaftliche Forschungszwecke als vereinbar mit dem ursprünglichen Zweck der Datenverarbeitung. Wenngleich sich die Privilegierung damit ausdrücklich auf Fälle der Sekundärverarbeitung bezieht, können damit bereits (rechtmäßig) vorhandene personenbezogene Daten in aller Regel für Zwecke der KI-Forschung weiterverarbeitet werden.¹³⁸ Gleichwohl ist der Zweckbindungsgrundsatz auch im Forschungskontext nicht obsolet. Vielmehr sind auch bei der forschungsbedingten Sekundärverarbeitung die Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO¹³⁹ zu berücksichtigen bzw. zu prüfen.¹⁴⁰

c) Das Privileg der „verlängerten Aufbewahrung“ (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO)

Der Grundsatz der Speicherbegrenzung sieht vor, dass personenbezogene Daten lediglich so lange in einer Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 lit. e HS 1 DSGVO). In der Folge sind personenbezogene Daten in aller Regel zu löschen, sofern deren weitergehende Verarbeitung zur Erreichung der ursprünglichen Zwecke nicht mehr erforderlich ist.¹⁴¹ Abweichend davon dürfen personenbezogene Daten länger gespeichert werden, soweit die betroffenen personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken im Sinne des Art. 89 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. e HS 2 Var. 2 DSGVO). Auch in diesem Fall sind allerdings geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu etablieren.

Die Lockerung der Löschpflicht steht in einem engen Sachzusammenhang mit der vorab beschriebenen Zweckbindungsprivilegierung. Es wäre widersinnig, einerseits die forschungsbedingte (Sekundär-)Verarbeitung von der strengen Zweckbindung zu befreien, andererseits die Löschung der Daten nach Wegfall des Primärzwecks zu fordern. Allerdings ist auch die for-

schungsbedingt privilegierte Verarbeitung nicht dauerhaft vom datenschutzrechtlichen Löschzwang befreit.¹⁴² Spätestens mit Wegfall des intendierten (Sekundär-)Zwecks sind die allgemeinen Löschvorgaben erneut in den Fokus zu nehmen.¹⁴³ Art. 5 Abs. 1 lit. e HS 2 DSGVO sieht gerade keine anlasslose Vorratsdatenspeicherung für etwaige Forschungsdaten vor, sondern referenziert die fortgesetzte Speicherung an den Forschungszweck. Konsequenterweise muss dann aber mit letztendlichem Zweckfortfall auch die Löschpflicht erneut in den Vordergrund treten.

Weitere praktische Relevanz erlangt diese Ausnahme von der Löschpflicht durch die spiegelbildliche Begrenzung des Rechts auf Löschung nach den Vorgaben des Art. 17 Abs. 3 DSGVO. Während Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO die automatisierte Löschpflicht regelt bzw. forschungsbedingt einschränkt, findet sich in Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO eine korrespondierende Vorgabe für die anlassbezogene Löschpflicht im Kontext einer Betroffenenanfrage. Mithin steht der betroffenen Person kein Löschrecht nach Art. 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 DSGVO zur Seite, soweit die Verarbeitung für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist *und* die Geltendmachung des Löschersuchens die Verwirklichung der wissenschaftlichen Forschung unmöglich macht oder aber wenigstens ernsthaft beeinträchtigen würde. Ob letzteres der Fall ist, ist anhand einer Einzelfallprognose zu prüfen.¹⁴⁴

d) Das Privileg der „Widerspruchsversagung“ (Art. 21 Abs. 6 DSGVO)

Für den Fall, dass personenbezogene Daten auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder lit. f DSGVO verarbeitet werden, steht den betroffenen Personen grundsätzlich ein Widerspruchsrecht zur Seite (Art. 21 Abs. 1 S. 1 HS 1 DSGVO). Die Gründe für den Widerspruch müssen sich aus der „besonderen Situation der betroffenen Person“ ergeben, wobei die Anforderungen an die spezifische Betroffensituation nicht überspannt werden dürfen.¹⁴⁵ Der Antrag darf nicht allein deshalb

138 *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI / Big Data in der Wissenschaft, in: Gethmann/Buxmann/DiStelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 165.

139 Ausführlich zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO: *Scheurer/Appelt*, PinG 3.24, 141 ff.

140 *Spiecker gen. Döhmann*, Die Regulierungsperspektive von KI / Big Data in der Wissenschaft, in: Gethmann/Buxmann/DiStelrath/Humm/Lingner/Nitsch/Schmidt/Spiecker gen. Döhmann, Künstliche Intelligenz in der Forschung, 2022, S. 166.

141 EuGH, Urt. v. 4.10.2024 – C-446/21 Rn. 56.

142 *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 5 DSGVO Rn. 162.

143 *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 5 DSGVO Rn. 162.

144 Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Das Recht auf Löschung nach der Datenschutz-Grundverordnung – Orientierungshilfe, 2022, S. 44 Rn. 87.

145 Vgl. *Casper*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 21 DSGVO Rn. 9.

abgelehnt werden, weil die betroffene Person den gewünschten Widerspruch nicht hinreichend spezifiziert hat.¹⁴⁶ Vielmehr obliegt es dem Verantwortlichen, die betroffene Person im Zweifel zur weiterführenden Spezifizierung des Widerspruchsbegehrens aufzufordern.¹⁴⁷

Auf Grund des Widerspruchs muss die Verarbeitung beendet werden, sofern die Verarbeitung nicht der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient oder aber überwiegende, zwingende schutzwürdige Gründe für die Fortsetzung der Verarbeitung nachgewiesen werden können (Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO).

Im Rahmen der erforderlichen sowie zu dokumentierenden Einzelfallentscheidung bzw. Abwägung können lediglich Gründe von wesentlicher Bedeutung („zwingend“) berücksichtigt werden.¹⁴⁸ Nicht ausreichend ist etwa der Verweis auf die zugrundeliegende Interessenabwägung, etwaige Vorteile der Verarbeitung oder aber auf eine generelle „Nützlichkeit“.¹⁴⁹ Es bedarf einer ernsthaften Beeinträchtigung des zugrundeliegenden Geschäfts oder aber beispielsweise signifikanter Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Beendigung der jeweiligen Verarbeitung.¹⁵⁰

Die Anforderungen an die „Widerspruchsversagung“ werden allerdings innerhalb des Forschungskontexts durch die Vorgaben des Art. 21 Abs. 6 DSGVO herabgesetzt. Mithin kann das Widerspruchsbegehren auch dann abgelehnt werden, falls die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Soweit der Verantwortliche diesen Umstand zumindest glaubhaft machen kann, ist eine weiterführende Abwägung zur Ablehnung des Widerspruchs nicht notwendig.¹⁵¹ Davon unberührt bleibt aber auch im Rahmen der Widerspruchsversagung das Erfordernis, dass die zu-

grundlegende Verarbeitung durch geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person abgesichert ist.¹⁵²

3. Geeignete Garantien im Sinne des Art. 89 Abs. 1 DSGVO

Die vorab dargestellten Forschungsprivilegien stehen allesamt unter dem Vorbehalt geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nach Maßgabe der DSGVO (Art. 89 Abs. 1 S. 1 DSGVO). Durch die Etablierung entsprechender Garantien kommt es gleichsam zum operativen Grundrechtsausgleich zwischen Forschungsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung.¹⁵³

Dabei sind insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu etablieren, allem voran, um den Grundsatz der Datenminimierung zu gewährleisten (Art. 89 Abs. 1 S. 2 DSGVO). Darüber hinaus sollte auch geprüft werden, ob Maßnahmen zur Pseudonymisierung (Art. 89 Abs. 1 S. 3 DSGVO) oder auch der Anonymisierung (Art. 89 Abs. 1 S. 4 DSGVO) im Kontext des jeweiligen Forschungsvorhaben zielführend eingesetzt werden können. Art und Umfang der jeweils zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Quantität und Qualität der intendierten Forschungsverarbeitung: *„Je höher der Schutz der betroffenen Personen durch geeignete Garantien und Maßnahmen, desto umfangreicher können die Daten genutzt werden.“*¹⁵⁴

Nachfolgend sollen einige exemplarische technische und organisatorische Maßnahmen dargestellt werden,¹⁵⁵ welche den Vorgaben des Art. 89 Abs. 1 DSGVO Rechnung tragen.¹⁵⁶

a) Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
Anhand der in Art. 35 DSGVO normierten Datenschutz-Folgenabschätzung („DSFA“) sollen insbesondere die

146 EDPB, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)f GDPR, Version 1.0, Adopted on 8 October 2024 Rn. 71.

147 EDPB, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)f GDPR, Version 1.0, Adopted on 8 October 2024 Rn. 71.

148 EDPB, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)f GDPR, Version 1.0, Adopted on 8 October 2024 Rn. 73.

149 EDPB, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)f GDPR, Version 1.0, Adopted on 8 October 2024 Rn. 73.

150 EDPB, Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)f GDPR, Version 1.0, Adopted on 8 October 2024 Rn. 73.

151 *Forgó*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 49. Edit. Stand: 01.02.2024, Art. 21 DSGVO Rn. 31;

Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 21 DSGVO Rn. 65; *Martini*, in: Paal/Pauly, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 21 DSGVO Rn. 60.

152 *Casper*, in: Simitis/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Art. 21 DSGVO Rn. 50.

153 In diesem Sinne auch *Weichert*, ZD 2020, 18, 22.

154 DSK, Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder – Peterberger Erklärung zur datenschutzkonformen Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der wissenschaftlichen Forschung vom 24.11.2022, S. 3.

155 Vgl. dazu auch *Weichert*, ZD 2020, 18 22, der insbesondere auf die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 1 DSGVO sowie § 22 Abs. 2 BDSG abstellt.

156 Vgl. zum Folgenden auch: DSK, Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und

verarbeitungspezifischen Risiken¹⁵⁷ beschrieben und bewertet („Brutto-Risiko“) sowie letztlich durch mitigierende Maßnahmen reduziert werden („Netto-Risiko“).¹⁵⁸ Wenngleich auch im Kontext einer KI-gestützten Verarbeitung nicht stets von der Erforderlichkeit einer DSFA ausgegangen werden muss,¹⁵⁹ ist die DSFA ein „hilfreiches Instrument für die Einhaltung der Datenschutzgesetze“¹⁶⁰ und damit jedenfalls eine geeignete Maßnahme im Sinne des Art. 89 Abs. 1 DSGVO.

b) Sicherstellung der Transparenz der Verarbeitung

Transparenz ist nicht nur Grundbedingung ordnungsgemäßer Wissenschaft sowie datenschutzkonformer Verarbeitung. Vielmehr kann die Sicherstellung einer transparenten sowie nachvollziehbaren Verarbeitung auch als Maßnahme im Sinne des Art. 89 Abs. 1 DSGVO verstanden werden – jedenfalls soweit sich die ergriffenen Maßnahmen nicht lediglich auf die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben beschränken.

In diesem Sinne kann etwa daran gedacht werden, digitale Methoden zur Informationserteilung heranzuziehen. Denkbar sind beispielsweise „Datencockpits“, Dashboards oder weiterführende (Online-)Portale, welche eine einfache Informationserteilung bzw. Kontrolle über die „eigenen Daten“ ermöglichen.¹⁶¹ Auch die (digitale) Bereitstellung weiterführender Dokumente, wie etwa ein zugehöriger Forschungsplan oder auch ein positives Votum eines Ethikgremiums kann als positive Transparenzmaßnahme im Sinne des Art. 89 Abs. 1 DSGVO gewertet werden.¹⁶²

c) Sicherstellung der Betroffenenrechte

Insbesondere im Kontext einer KI-gestützten Verarbeitung ist die Umsetzung der datenschutzrechtlichen

Betroffenenrechte herausfordernd. Soweit die Betroffenenrechte aber nicht forschungsbedingt eingeschränkt sind, muss auch im KI-Kontext (technisch) dafür Sorge getragen werden, dass die Art. 15 ff. DSGVO ordnungsgemäß umgesetzt werden.¹⁶³ Auch diesbezüglich kann beispielsweise an die Bereitstellung digitaler Managementsysteme zur Wahrung der Kontroll- und Mitwirkungsrechte der betroffenen Personen gedacht werden.

d) Umsetzung von geeigneten Löscho- und Sperrkonzepten

Im Rahmen eines forschungsbedingt privilegierten Verarbeitungsprozesses bedarf es entsprechender Löscho- und Sperrkonzepte. Auch innerhalb des Forschungsbereichs ist eine „unbegrenzte Vorratsdatenspeicherung“ nicht vorgesehen.¹⁶⁴ Sofern personenbezogene Daten nach Abschluss des jeweiligen Forschungsprojekts weitergehend verarbeitet werden, muss der zugehörige Sekundärzweck definiert sowie innerhalb eines Löscho- und Sperrkonzepts¹⁶⁵ dokumentiert und umgesetzt werden.¹⁶⁶

e) Maßnahmen zur Datenminimierung, Art. 89 Abs. 1 S. 2 und S. 3 DSGVO

Die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen insbesondere den Grundsatz der Datenminimierung gewährleisten (Art. 89 Abs. 1 S. 2 DSGVO). In diesem Zusammenhang kann insbesondere an Maßnahmen zur Pseudonymisierung (Art. 89 Abs. 1 S. 3 DSGVO) bzw. zur Anonymisierung der betroffenen personenbezogenen Daten gedacht werden (Art. 89 Abs. 1 S. 4 DSGVO). Insgesamt ist bei der Konzeptionierung der Forschungsdatenverarbeitung das datensparsamste Verfahren zu wählen, wobei

der Länder – Datenschutz in der Forschung durch einheitliche Maßstäbe stärken vom 23. November 2023, S. 3.

157 Instrukтив zum Risikobegriff der DSGVO: DSK, Kurzpapier Nr. 18 – Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

158 Ausführlich hierzu: DSK, Kurzpapier Nr. 5 – Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO sowie Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 rev. 01.

159 So ausdrücklich: BayLDA, KI & Datenschutz – Abschnitt Datenschutzfolgenabschätzung, abrufbar unter: <https://www.lida.bayern.de/de/ki.html>.

160 So Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 rev. 01, S. 9.

161 DSK, Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder – Peterberger Erklärung zur datenschutzkonformen Verarbeitung von

Gesundheitsdaten in der wissenschaftlichen Forschung vom 24.11.2022, S. 7.

162 DSK, Beschluss der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu Auslegung des Begriffs „bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ im Erwägungsgrund 33 der DSGVO vom 3. April 2019, S. 2.

163 Vgl. hierzu DSK, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024 – Künstliche Intelligenz und Datenschutz, S. 7 Rn. 25 ff.

164 *Rossnagel*, ZD 2019, 157, 162.

165 Zur Erstellung entsprechender Löschkonzepte kann beispielsweise auf den „Leitfaden für die Erstellung von Löschkonzepten im Gesundheitswesen“ zurückgegriffen werden, welcher in Zusammenarbeit zwischen bvitg, gmds und GDD erstellt und veröffentlicht wurde: https://gesundheitsdatenschutz.org/download/loeschkonzept_leitfaden.pdf.

166 In diesem Sinne *Rossnagel*, ZD 2019, 157, 162.

auch die Vorgaben des Art. 25 DSGVO („Privacy by Design“ bzw. „Privacy by Default“) berücksichtigt werden sollten.¹⁶⁷ Weiterführend kann zudem an die Einbindung einer unabhängigen, eigenverantwortlichen „Vertrauensstelle“ gedacht werden, welche beispielsweise die Pseudonymisierung der betroffenen Daten vornimmt.¹⁶⁸

f) Dokumentation im Rahmen eines ganzheitlichen Datenschutzkonzepts

Insgesamt empfiehlt es sich, sowohl das Forschungsvorhaben als auch die zugehörigen datenschutzrechtlichen Fragestellungen ganzheitlich innerhalb eines Datenschutzkonzepts zu dokumentieren.¹⁶⁹ Im Rahmen des Datenschutzkonzepts sollten insbesondere die folgenden Punkte aufgegriffen, bearbeitet und dokumentiert werden:¹⁷⁰

- 1) Darstellung des Forschungsvorhabens
- 2) Organisation und Verantwortlichkeiten
- 3) Studiendesign sowie Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung
- 4) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- 5) Maßnahmen zur Umsetzung der Betroffenenrechte
- 6) Schutzbedarfsanalyse im Zusammenhang mit der Verarbeitung
- 7) Datenschutz-Folgenabschätzung
- 8) Technische und organisatorische Maßnahmen

VI. Fazit

Auch die KI-gestützte Forschungsverarbeitung lässt sich mit den Vorgaben der DSGVO in Einklang bringen. Dabei zeigt sich erneut, dass das Datenschutzrecht dem Grunde nach keine Innovationsbremse, sondern vielmehr ein probates Werkzeug zur Vermittlung zwischen den betroffenen Grundrechten ist.

Die praktische Konkordanz zwischen Forschungsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung sollte sich dabei allerdings gleichsam bei der (tendenziell extensiven) Auslegung des datenschutzrechtlichen Forschungsbegriffs als auch bei der Umsetzung der (grundlegenden) datenschutzrechtlichen Anforderungen zeigen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf den Aspekt der Transparenz gelegt werden. Wenngleich der Aspekt der Nachvollziehbarkeit innerhalb komplexer KI-Systeme eine Herausforderung darstellt, ist Transparenz nicht nur ein Eckpfeiler wissenschaftlicher Forschung, sondern eben auch Grundlage rechtskonformer Datenverarbeitung.

Die informierte sowie digitalisierte Einwilligung, eingebettet in ein umfassendes, transparentes sowie dokumentiertes Forschungsdatenschutzkonzept, kann ein sinnvolles Mittel zur Legitimation der intendierten Verarbeitung darstellen. Der Einwilligung kommt dabei eine Doppelfunktion zu. Einerseits schafft die Einwilligung als zentrales Ausübungsinstrument informationeller Selbstbestimmung eine solide Rechtsgrundlage für die intendierte Forschungsverarbeitung. Andererseits kann eine transparent ausgestaltete Einwilligung samt zugehörigem Einwilligungsmanagement dazu beitragen, das Vertrauen sowie die Akzeptanz auf Seiten der betroffenen Personen für die moderne (auch KI-gestützte) Forschung zu erhöhen.

Dr. Martin Scheurer ist Head of Data Privacy innerhalb des Fachbereichs Corporate Data Privacy der Hubert Burda Media Holding KG.

¹⁶⁷ Matzke, in: Wolff/Brink/ v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 50. Edit. Stand: 01.11.2024, Art. 89 DSGVO Rn. 13.

¹⁶⁸ DSK, Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder – Petersberger Erklärung zur datenschutzkonformen Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der wissenschaftlichen Forschung vom 24.11.2022, S. 6.

¹⁶⁹ Raum, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 4. Aufl. 2024, Art. 89 DSGVO Rn. 50; in diesem Sinne auch DSK, Beschluss der 97. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des

Bundes und der Länder zu Auslegung des Begriffs „bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung“ im Erwägungsgrund 33 der DS-GVO vom 3. April 2019, S. 2.

¹⁷⁰ Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an dem „Handlungsleitfaden zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts für Forschungsprojekte“ der Universität Bielefeld / Medizinische Fakultät, online abrufbar unter: <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/medizin/forschung/dokumente/Leitfaden-Datenschutzkonzept-MedForschung.pdf>.